

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2023/1159

**Datum:** 10.08.2023

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	29.08.2023	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Förderung der Kindertagespflege: Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt, die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege rückwirkend zum 01.08.2023 zu ändern.

### Finanzielle Auswirkungen

Höhe der Geldleistungen (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung): Der Förderbetrag wird gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz. Mit Beschluss vom 02.03.2021 (V/2021/0212) erfolgt die jährliche Dynamisierung zum Beginn des Kindergartenjahres, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022.

Sachaufwand für geeignete angemietete oder ausschließlich für Kindertagespflege genutzte Räume:

Nach aktuellem Stand (Juni 2023) sind aktiv

- zwei Einzelkindertagespflegestellen (je 5 Kinder) in angemieteten Räumen (Gewerberäume),

- eine Großtagespflegestelle (9 Kinder) und 5 Einzelkindertagespflegestellen in ausschließlich für Kindertagespflege genutzten Räumen im Eigentum (je 5 Kinder)

Somit ergibt sich eine **aktuelle** Kinderzahl von 44 Kindern x 60 € = 2.640 € im Monat x 12 Monate = **31.680 €/Jahr.**

Beispielrechnung für ausschließlich für Kindertagespflege genutzte Räume geschätzte Zahlen, da die Anzahl der Kinder und die jeweiligen Quadratmeterzahlen pro Haushalt variieren können: 50 Kinder x 15 qm = 750 € im Monat x 12 Monate = **9.000 €/Jahr.**

Im Haushalt ab 2023/2024 sind entsprechende Mittel berücksichtigt.

## Begründung

Die Förderung der Kindertagespflege ist § 23 SGB VIII geregelt:

*„(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.*

*(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst*

*1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,*

*2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,*

*3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und*

*4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.*

*(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. [...]*“

Der Mietkostenzuschuss fällt unter diesen Sachaufwand. Darüber hinaus ist die Kindertagespflege für die Stadt Meckenheim ein wesentlicher Bestandteil der Tagesbetreuungsbedarfsplanung (Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege der Stadt Meckenheim bis 31. Juli 2024 und mittelfristige Prognose bis 2027 vom 14.04.2023) und stellt neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen die zweite wichtige und gleichwertige Säule einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung dar. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren wird diese Betreuungsform von den Eltern gerne gewählt, da sich die Kindertagespflege u. a. durch die Zuordnung zu einer Betreuungsperson, die kleine Gruppengröße und die Flexibilität auszeichnet.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig und bieten auf den Bedarf der Eltern abgestimmte flexible Betreuungsmöglichkeiten, sodass die Kindertagespflege auch in Zukunft als qualitativ gutes, flexibles und individuelles Betreuungsangebot einen großen Teil dazu beitragen kann, den Bedarf an Betreuungsplätzen in Meckenheim zu decken und damit den Rechtsanspruch zu erfüllen.

## **1. Höhe der Geldleistungen (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)**

Gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz ist der Fördersatz jährlich zu dynamisieren und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen. Mit Beschluss vom 02.03.2021 (V/2021/0212) erfolgt die jährliche Dynamisierung zum Beginn des Kindergartenjahres, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz.

Eine Anpassung erfolgte erstmals zum 01.08.2021. Die Fortschreibungsrate wurde für das Kindergartenjahr 2023/2024 vom Ministerium für Kinder, Jugend, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit 3,46% festgesetzt.

Die Angaben der aktualisierten Förderbeträge in den Richtlinien dienen der Transparenz der Darstellung der dynamischen Erhöhungen. Die Höhe der Geldleistung zum 01.08.2023 beträgt pro Kind und Betreuungsstunde insgesamt 5,85 €. Der Förderbetrag von 5,85 € setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Sachkosten von 2,07 € und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 3,78 € pro Betreuungsstunde und Kind.

## **2. Sachaufwand (Mietkosten-/Sachkostenzuschuss) für angemietete oder ausschließlich für Kindertagespflege genutzte Räume im Eigentum:**

Haben Kindertagespflegepersonen ursprünglich in privaten Räumen oder im Haushalt der Eltern gearbeitet, werden immer mehr Kindertagespflegestellen in angemieteten oder in ausschließlich für Kindertagespflege genutzten Räumen im Eigentum eingerichtet. Gerade Großtagespflegestellen und die Kindertagespflegepersonen, die keine Möglichkeit haben die Betreuung in ihren privaten Räumen anzubieten, können Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen einrichten und so das Angebot an Betreuungsplätzen erweitern. Um die Einrichtung von Betreuungsplätzen in anderen geeigneten Räumen zu fördern und das Angebot an Betreuungsplätzen zu erweitern, werden die anfallenden höheren Sachkosten bereits in vielen benachbarten Jugendämtern durch einen Mietkosten-/Sachkostenzuschuss mitgetragen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der verstärkte Ausbau des Bereiches der Kindertagespflege durch die gezielte Anwerbung von neuen Kindertagespflegepersonen mittels Presseartikel, Flyer und Plakate u. a. seit Januar 2023 und der finanzielle Anreiz durch einen Mietkosten-/Sachkostenzuschuss für angemietete oder ausschließlich für die Kindertagespflege genutzte Räume im Eigentum notwendig, um den Bestand zu sichern und neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren einzurichten.

Durch die ausschließliche Förderung der Plätze in Meckenheimer Kindertagespflegestellen und nur für Meckenheimer Kinder kann die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag leisten, den Bedarf an U3-Betreuungsplätzen in Meckenheim größtenteils zu decken, da die Förderung an Meckenheimer Kinder und Plätze gebunden wird.

Aufgrund der Änderung der Förderleistung im Bereich der Kindertagespflege ist es erforderlich, die bestehenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege zu aktualisieren. Zuletzt erfolgte eine Änderung zum 01.08.2021 (JHA am 02.03.2021, V/2021/0212).

Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss die geänderten Richtlinien (**Anlage 1**) vor. Die ebenfalls im **Ratsinformationssystem** hinterlegte Synopse (**Anlage 2**) stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung dar.

Neben den Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen sind aktuell (Stand Juni 2023) 31 von 32 Kindertagespflegepersonen in Meckenheim aktiv, 30 Tagesmütter/Tagesväter und eine Kinderfrau. Von ihnen werden insgesamt 151 Tageskinder betreut.

Die Kindertagespflege findet bei 19 Tagesmüttern/Tagesvater im eigenen Haushalt statt, zwei Einzelkindertagespflegestellen arbeiten in angemieteten Ladenlokalen, fünf in ausschließlich für Kindertagespflege genutzten Räumen im Eigentum und eine Großtagespflegestelle mit zwei Kindertagespflegepersonen in Räumen im Eigentum.

Orientiert an den kreisangehörigen Jugendämtern sowie dem Stadtjugendamt Bonn läge ein Sachkostenzuschuss von 60 € pro Kind und Monat im Durchschnitt. Diese fördern die Kindertagespflege entweder mit einem Miet- und Sachkostenzuschuss oder mit einer (anteiligen) Übernahme der ortsüblichen Kaltmiete. Das Jugendamt der Stadt Rheinbach zahlt einen Zuschuss von maximal 300 € pro Monat, das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises übernimmt die ortsübliche Kaltmiete und das Jugendamt der Stadt Bonn zahlt 114 € pro Monat und Tageskind.

Bei einer Betreuung in ausschließlich für Kindertagespflege genutzten angemieteten Räumen oder Räumen im Eigentum soll ein Zuschuss zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt werden. Es kann sich hierbei um geeignete Wohneinheiten, einzelne Räume oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden.

Der Mietkosten-/Sachkostenzuschuss soll gewährt werden, wenn:

1. die Räume im Stadtgebiet Meckenheim sind und
2. öffentlich geförderte Kinder gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Meckenheim betreut werden und
3. die Kindertagespflegepersonen eine Betreuung mit einem Betreuungsumfang von mindestens 30 Stunden die Woche anbieten.

Der Zuschuss soll:

1. für in sich geschlossene Wohneinheiten und Gewerberäume sowohl für Einzelkindertagespflegestellen als auch für Großtagespflegestellen 60 € pro Monat pro betreutem Tageskind und
2. für ausschließlich für Kindertagespflege genutzte einzelne Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson 1 € pro qm und Kind und maximal 60 € pro Monat pro betreutem Tageskind betragen.

Die höchstmöglich gewährte Förderung beträgt 300 € pro Monat für Einzelkindertagespflegestellen für maximal fünf Tageskinder und 540 € pro Monat für Großtagespflegestellen für maximal neun Tageskinder.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, soll auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss gewährt werden. Auf diese Weise kann die Inklusion sichergestellt werden.

Meckenheim, den 10.08.2023

Anna Sitner  
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz  
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen